

# **Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums des DRK Kreisverbandes Schwerin e.V.**

(in der Fassung des Beschlusses der Kreisversammlung/ Vertreterversammlung des  
DRK Kreisverbandes Schwerin e.V. vom 20. November 2019)

## **Präambel**

Mitglieder jeden Geschlechts sind von dieser Wahlordnung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Wahlordnung ist in der Regel die männliche Sprachform verwendet. Der Zugang zu allen Ämtern und Funktionen steht jedem in gleicher Weise offen. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## **§ 1 Zweck der Wahlordnung**

- (1) Zweck der Wahlordnung ist die geordnete Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium durch die Kreisversammlung/Vertreterversammlung.
- (2) Die Wahlordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Wahl sowie die Fristen, die bei der Vorlage von Wahlvorschlägen zu beachten sind.
- (3) Die Wahlordnung gilt grundsätzlich auch für Nachwahlen während der Wahlperiode. Durch Beschluss kann die Kreisversammlung/Vertreterversammlung im Einzelfall abweichend von dieser Wahlordnung andere Modalitäten bestimmen.

## **§ 2 Wahlausschuss**

- (1) Das Präsidium bestellt durch Beschluss vier Monate vor dem Termin der Kreisversammlung/Vertreterversammlung (Wahlversammlung) einen Wahlausschuss. Dieser Ausschuss leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Präsidium.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Schwerin e.V. und zwei Ersatzmitgliedern für den Fall des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes.  
Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter 3 sinkt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Kandidatur für ein Amt im Präsidium ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht vereinbar. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens die Kandidatur eines Mitgliedes des Wahlausschusses, so scheidet dieses aus.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- (6) Der Präsident des Kreisverbandes nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses als Gast teil. Er kann dieses Recht delegieren.

### **§ 3 Vorschlagsberechtigung und Nominierungsfrist**

- (1) Wahlvorschläge (Vorschlagsberechtigung) können abgeben:
- a) die Mitglieder des DRK Kreisverbandes Schwerin e.V.
  - b) die Mitglieder der Gemeinschaften
  - c) die Mitglieder des Präsidiums
  - d) der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (für **die** Vertreter der Gemeinschaften im Präsidium) auf der Grundlage von entsprechenden Gremienbeschlüssen.
- (2) Die amtierenden Präsidiumsmitglieder haben das Recht, sich einer Wiederwahl zu stellen.
- (3) Soweit § 6 (2) nichts anderes bestimmt, müssen die Wahlvorschläge der Vorschlagsberechtigten bzw. die Erklärung von amtierenden Präsidiumsmitgliedern zur erneuten Kandidatur spätestens zwei Monate vor der Kreisversammlung/Vertreterversammlung (Wahlversammlung) in schriftlicher Form dem Wahlausschuss vorliegen. Dabei ist auch mitzuteilen, ob der Vorgeschlagene seine Bereitschaft zur Annahme einer Wahl erklärt hat.

### **§ 4 Wahlausschreiben**

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung stellt der Wahlausschuss fest, welche Präsidiumsämter zur Wahl stehen.
- (2) Der Vorsitzende teilt das Ergebnis dem Präsidenten des Kreisverbandes, den Leitern der Gemeinschaften sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst mit und fordert sie auf, von ihrem Vorschlagsrecht für die Wahl oder die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern entsprechend der in § 3 (3) genannten Frist Gebrauch zu machen.

### **§ 5 Prüfung der Wahlvorschläge**

- (1) Nach Ablauf der Nominierungsfrist gemäß § 3 (3) prüft der Wahlausschuss die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge. Er kann zusätzliche Angaben zur Begründung eines Wahlvorschlages anfordern.
- (2) Der Wahlausschuss kann Vorschläge zurückweisen, wenn die Wahl des Vorgeschlagenen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen (z.B. keine Mitgliedschaft, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte) ist. Wahlvorschläge können auch dann zurückgewiesen werden, wenn sie erst nach Ablauf der in § 3 (3) geregelten Frist mitgeteilt werden.
- (3) Im Ergebnis der Prüfung stellt der Wahlausschuss die Liste der Kandidaten (Wahlliste) auf.  
Sie ist in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern. Die Wahlliste enthält die wesentlichen Angaben zur Person des Kandidaten (Vor- und Nachname sowie Anschrift) und einen Hinweis auf den oder die Vorschlagenden.
- (4) Die Wahlliste ist dem Präsidium bekannt zu geben und den Vertretern mit der Einladung zur Kreisversammlung/Vertreterversammlung (Wahlversammlung) zu übersenden.

- (5) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt und zur Kreisversammlung/Vertreterversammlung eingeladen werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch das Präsidium erfolgen.

## **§ 6 Durchführung der Wahl**

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahlen und führt während dieser Zeit die Kreisversammlung/Vertreterversammlung. Er beruft die notwendige Zahl von Wahlhelfern.
- (2) Eine Ergänzung der Wahlliste während der Kreisversammlung/Vertreterversammlung bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung. Es ist darüber offen abzustimmen.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Wahlberechtigten über ihre Rechte und Pflichten und gibt die Wahlvorschläge bekannt. Den Kandidaten ist vor der Wahl Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und auf Fragen der Wahlberechtigten zu antworten.
- (4) Es wird grundsätzlich offen gewählt. Die offene Wahl erfolgt durch die Auszählung der abgegebenen Stimmen der Wahlberechtigten.
- (5) Für den Fall, dass die Kreisversammlung/Vertreterversammlung eine geheime Wahl wünscht, erfolgte diese geheime Wahl durch Ausfüllen von nach Ämtern getrennten Stimmzetteln. Vorher überzeugt sich der Vorsitzende des Wahlausschusses davon, dass alle Anforderungen an eine geheime Wahl erfüllt sind, insbesondere darüber, ob die Wahlurnen leer und Stimmzettel nicht kenntlich gemacht sind. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel keine, unlesbare oder widersprüchliche Angaben enthält.

## **§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses. Stellt dieser Fehler fest, die die Gültigkeit der Wahl fraglich erscheinen lässt, so muss er den betreffenden Wahlakt wiederholen lassen.
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den zwei Kandidaten zu wiederholen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erreicht haben. Hierbei genügt die Mehrheit der Stimmen. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Wahlergebnis und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses von den Wahlberechtigten und den zur Wahl vorgeschlagenen Personen unter Angabe von Gründen schriftlich angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten.

## **§ 8 Wahlprotokoll**

Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Schriftführer der Kreisversammlung/Vertreterversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist Bestandteil der Niederschrift über die Kreisversammlung/Vertreterversammlung.